

## Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

„Nach bestem Wissen versichere ich, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Berichterstattung der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

München, 27. März 2020

Dr. Axel Kaufmann

Viktor Várkonyi

Jon Elliott

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Nemetschek SE

### Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Nemetschek SE und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzerngesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Nemetschek SE, der mit dem Lagebericht der Nemetschek SE zusammengefasst wurde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die in Kapitel 2 enthaltene nicht finanzielle Erklärung und den in Kapitel 7.1. enthaltenen Bericht zur Unternehmenssteuerung und Erklärung zur Unternehmensführung haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- » entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- » vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten nicht finanziellen Erklärung sowie den oben genannten Bericht zur Unternehmenssteuerung und die Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Kapitel „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend beschreiben wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte:

#### 1. Abgrenzung von Umsatzerlösen aus Softwareserviceverträgen

##### Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Geschäftstätigkeit des Konzerns umfasst auch den Verkauf von Softwarelizenzen sowie die Erbringung von Serviceleistungen wie beispielsweise Telefonhotline und Updates im Zusammenhang mit dieser Software im Rahmen von Softwareserviceverträgen (im Folgenden: Serviceverträge). Die Realisierung des Umsatzes aus Serviceverträgen erfolgt rätierlich über die Vertragslaufzeit. Die Abgrenzung von Umsatzerlösen über die Vertragslaufzeit dieser Serviceverträge, die den größten Anteil an den Umsätzen darstellen, ist ein Bereich mit einem bedeutsamen Risiko wesentlich falscher Darstellung im Konzernabschluss (einschließlich des möglichen Risikos, dass Führungskräfte Kontrollen umgehen)

und damit ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt, da eine hohe Anzahl an Transaktionen vorliegt und es sich bei den Umsatzerlösen um einen finanziellen Leistungsindikator handelt.

##### Prüferisches Vorgehen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns mit den Prozessen im Zusammenhang mit der Umsatzrealisierung auseinandergesetzt und uns mit der Anwendung der Rechnungslegungsgrundsätze für Serviceverträge befasst. Wir haben die Ausgestaltung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Nachvollziehen von Geschäftsvorfällen von deren Entstehung bis zur Abbildung im Abschluss sowie die im Rahmen des Prozesses implementierten Kontrollen beurteilt.

Unsere Prüfungshandlungen beinhalteten unter anderem die Durchsicht der vertraglichen Grundlagen einschließlich vertraglich vereinbarter Regelungen über Leistungserbringung und Kündigungsrechte. Zur Beurteilung der durch die gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Bilanzierung haben wir im Rahmen von Einzelfallprüfungen nachvollzogen, dass die Voraussetzungen für die Realisierung von Umsätzen für Serviceverträge vorliegen. Hierbei haben wir insbesondere zur Beurteilung der periodengerechten Umsatzabgrenzung aus Serviceverträgen stichprobenhaft die zum Stichtag erfassten Umsatzerlöse sowie den zugehörigen Abgrenzungsposten für noch nicht vollständig erbrachte Leistungen zur vertraglichen Grundlage abgestimmt und nachgerechnet sowie erfasste Zahlungseingänge mit Bankkontoauszügen abgeglichen. In diesem Zusammenhang wurden zur Auswertung von Massendaten auch datenanalytische Verfahren eingesetzt. Um Auffälligkeiten in der Margenentwicklung im Jahresverlauf und im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen, haben wir analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Weiterhin haben wir Nachweise von Dritten für zum Stichtag offene Forderungen eingeholt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Abgrenzung von Umsatzerlösen aus Softwareserviceverträgen ergeben.

##### Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den im Rahmen der Abgrenzung von Umsatzerlösen aus Softwareserviceverträgen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang zum Konzernabschluss im Kapitel Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden – Umsatzerlöse sowie auf Ziffer 1 *Umsatzerlöse*, Ziffer 21 *Umsatzabgrenzungsposten* und Ziffer 26 *Segmentberichterstattung*.

## 2. Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen

---

### Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Der Kauf der Axserion Gruppe, Heteren, Niederlande, am 18. Januar 2019 sowie der Erwerb der Redshift Rendering Technologies, Inc., Newport Beach, USA, am 5. April 2019 waren aufgrund der Komplexität der Transaktionen sowie der für die Kaufpreisallokation erforderlichen Annahmen und Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter im Rahmen unserer Prüfung einer der bedeutsamsten Sachverhalte.

### Prüferisches Vorgehen

Unsere Prüfungshandlungen im Rahmen des Kaufs der Gesellschaften beinhalteten das Nachvollziehen der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter bezüglich der Beherrschung der erworbenen Einheiten. Dazu wurden unter anderem die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen mit den in IFRS 10, Konzernabschlüsse, definierten Kriterien für Beherrschung abgeglichen.

Unsere Prüfungshandlungen in Bezug auf die (vorläufigen) Kaufpreisallokationen umfassten, neben dem Abgleich der von der Nemetschek SE erbrachten Gegenleistungen mit den vertraglichen Grundlagen, die Beurteilung des methodischen Vorgehens des von den gesetzlichen Vertretern hinzugezogenen externen Gutachters hinsichtlich der Identifizierung der erworbenen Vermögenswerte sowie die konzeptionelle Beurteilung der Bewertungsmodelle unter Berücksichtigung der Vorgaben des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse. Mit Unterstützung unserer internen Bewertungsspezialisten haben wir die angewandten Bewertungsmethoden zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nachvollzogen. Weiterhin haben wir Annahmen und ermessensbehaftete Schätzungen (wie beispielsweise Wachstumsraten, Kapitalkostensätze, Lizenzgebührensätze oder Restnutzungsdauern) zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen, identifizierbaren Vermögenswerte sowie der übernommenen Schulden im Erwerbszeitpunkt daraufhin analysiert, ob diese allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen entsprechen. Zusätzlich haben wir die Modelle rechnerisch nachvollzogen und die bei der Bewertung herangezogenen künftig erwarteten Zahlungsströme unter anderem zu internen Budgetplänen abgestimmt.

Ein Schwerpunkt lag auch auf der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte für Technologien und Kundenstamm. Diesbezüglich haben wir unter anderem die Eignung des Bewertungsgutachters sowie der Gutachten externer Sachverständiger, die von den gesetzlichen Vertretern hinzugezogen wurden, als Prüfungsnachweis durch Befragungen der Gutachter auch daraufhin gewürdigt, ob die getroffenen Annahmen die Sicht eines externen Marktteilnehmers im Erwerbszeitpunkt widerspiegeln. Bezüglich der Ermittlung der Geschäfts- oder Firmenwerte haben wir die Berechnung als Residualgröße zwischen dem ermittelten Kauf-

preis abzüglich Zeitwert identifizierter erworbener Vermögenswerte und Schulden unter Berücksichtigung der daraus resultierenden latenten Steuern überprüft.

Die bilanzielle Behandlung der im Rahmen der Unternehmenszusammenschlüsse erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden haben wir zu den im Nemetschek Konzern angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abgeglichen. Ferner haben wir uns mit den steuerlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses und der Abbildung der Erstkonsolidierung im Konsolidierungssystem befasst. Zudem haben wir die Angaben im Konzernanhang im Hinblick auf die sich aus den Vorschriften nach IFRS 3 ergebenden Anforderungen gewürdigt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen ergeben.

### Verweis auf zugehörige Angaben

Die Angaben zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen sind in den Kapiteln Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Wesentliche Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen bei der Erstellung des Konzernabschlusses, Erwerb von Tochterunternehmen – *Unternehmenserwerbe im Geschäftsjahr 2019, Unternehmenserwerbe im Geschäftsjahr 2018*, in Ziffer 15 *Sachanlagen* sowie in Ziffer 16 *Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte* des Anhangs zum Konzernabschluss dargestellt.

## 3. Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte und der immateriellen Vermögenswerte

---

### Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Überprüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte und der immateriellen Vermögenswerte auf Ebene der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf mögliche Wertminderungen war ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt, da die den Werthaltigkeitstests zugrunde liegenden Bewertungen in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelüberschüsse sowie des verwendeten Diskontierungssatzes abhängig sind und eine wesentliche Auswirkung auf den Konzernabschluss haben.

### Prüferisches Vorgehen

Zur Beurteilung der Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern durchgeführten Bewertungen haben wir sowohl kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen und uns mit den zugrunde liegenden Prozessen im Zusammenhang mit der Identifizierung der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte befasst als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Zur Überprüfung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit auf mögliche Wertminderungen haben wir unter Einbeziehung von

internen Bewertungsspezialisten insbesondere die zugrunde liegenden Bewertungsmodelle sowohl methodisch als auch arithmetisch nachvollzogen. In diesem Zusammenhang haben wir auch untersucht, ob die Budgetplanungen allgemeine und branchenspezifische Markterwartungen widerspiegeln, und die im Rahmen der Schätzung der beizulegenden Zeitwerte verwendeten Bewertungsparameter – insbesondere die geschätzten Wachstumsraten, die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensätze sowie die Steuersätze – mit öffentlich verfügbaren Marktdaten abgeglichen und gegenüber der Veränderung bedeutender Annahmen einschließlich künftiger Marktbedingungen beurteilt. Zur Beurteilung der Planungstreue haben wir stichprobenweise einen Soll-Ist-Abgleich von historischen Plandaten mit den tatsächlichen Ergebnissen vorgenommen.

Um bei einer für möglich gehaltenen Änderung einer der wesentlichen Annahmen ein mögliches Wertminderungsrisiko einschätzen zu können, haben wir auch eigene Sensitivitätsanalysen vorgenommen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte und der immateriellen Vermögenswerte ergeben.

#### Verweis auf zugehörige Angaben

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen bezüglich der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte und der immateriellen Vermögenswerte verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang im Kapitel Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden – *Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwert, Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten, Wesentliche Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen bei der Erstellung des Konzernabschlusses* sowie auf Ziffer 16 *Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte*.

#### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- » Darstellung der Tätigkeit der Gesellschaft;
- » Die „Kennzahlen auf einen Blick“;
- » Aktionärsbrief;
- » „Management“ im Kapitel „Aktionärsbrief“ des Geschäftsberichts 2019;
- » „Nemetschek am Kapitalmarkt“ im Kapitel „Aktionärsbrief“ des Geschäftsberichts 2019;
- » „Corporate Governance“ im Kapitel „Aktionärsbrief“ des Geschäftsberichts 2019;
- » Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs;

- » Nicht finanzielle Erklärung im zusammengefassten Lagebericht sowie
- » Bericht zur Unternehmenssteuerung und Erklärung zur Unternehmensführung im zusammengefassten Lagebericht und
- » Referenzprojekte.

Der Aufsichtsrat ist für die folgende sonstige Information verantwortlich:

- » Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichts 2019.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

In Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- » wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- » anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei

denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

» identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und

führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- » beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt;
- » holen wir ausreichende, geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prü-

fungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile;

- » beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 28. Mai 2019 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 22. Oktober 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2013 als Konzernabschlussprüfer der Nemet-schek SE tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

### Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Ralf Bostedt.

München, 27. März 2020

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bostedt  
Wirtschaftsprüfer

Turba  
Wirtschaftsprüferin

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit**

An die Nemetschek SE, München

Wir haben die nichtfinanzielle Konzernklärung der Nemetschek SE im Sinne des § 315b HGB sowie dem durch Verweisung als Bestandteil qualifizierten Abschnitt „1.1 Geschäftsmodell“ des zusammengefassten Lageberichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (nachfolgend: nichtfinanzielle Konzernklärung) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

### **Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualitätssicherung**

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1).

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die nichtfinanzielle Konzernklärung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits

or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu

planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, ob die nichtfinanzielle Konzernklärung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung, die wir im Wesentlichen in den Monaten Januar 2020 bis Februar 2020 durchgeführt haben, haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- » Befragung von Mitarbeitern hinsichtlich der Auswahl der Themen für die nichtfinanzielle Konzernklärung, der Risikoeinschätzung und der Konzepte von Nemetschek SE für die als wesentlich identifizierten Themen,
- » Befragung von Mitarbeitern, die mit der Datenerfassung und -konsolidierung sowie der Erstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung betraut sind, zur Beurteilung des Berichterstattungssystems, der Methoden der Datengewinnung und -aufbereitung sowie der internen Kontrollen, soweit sie für die Prüfung der Angaben in der nichtfinanziellen Konzernklärung relevant sind,
- » Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in der nichtfinanziellen Konzernklärung,
- » Einsichtnahme in die relevante Dokumentation der Systeme und Prozesse zur Erhebung, Aggregation und Validierung der Daten aus den relevanten Bereichen wie z.B. Personal im Berichtszeitraum sowie deren stichprobenartige Überprüfung,
- » analytische Beurteilung von Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung,
- » Befragungen und Dokumenteneinsicht in Stichproben hinsichtlich der Erhebung und Berichterstattung von ausgewählten Daten und
- » Beurteilung der Darstellung der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung.

### **Prüfungsurteil**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die nichtfinanzielle Konzernklärung der Nemetschek SE für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den §§ 315c i. V. m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

**Verwendungszweck des Vermerks**

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Nemetschek SE geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden. Dieser Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen.

**Auftragsbedingungen und Haftung**

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 ([www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen](http://www.de.ey.com/IDW-Auftragsbedingungen)). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Vermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Vermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

München, den 27. März 2020

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nicole Richter  
Wirtschaftsprüferin

Yvonne Meyer  
Wirtschaftsprüferin